

14.2 Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
14.2 Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Durch die Zuständige Behörde StALUWM wurde das UVP-Erfordernis als erforderlich angesehen. Die Unterlagen zur UVP sind in diesem Kapitel eingefügt und das Verfahren wird nach § 4 BImSchG

- Beschreibung des UVP-pflichtigen Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wichtigen Merkmalen des Vorhabens
- Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des UVP-pflichtigen Vorhabens
- Beschreibung von Merkmalen des UVP-pflichtigen Vorhabens sowie Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden soll
- Beschreibung von geplanten Ersatzmaßnahmen
- Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts
- Angaben zu den Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die Erhaltungsziele von Natura2000-Gebieten

Der Vorhabenstandort befindet sich in der Gemeinde Vellahn nördlich von Brahlstorf, Landkreis Ludwigslust-Parchim, ca. 12 km östlich von Boizenburg/Elbe. Das Gebiet ist durch flachwelliges Relief und weiträumige intensiv genutzte Ackerflächen gekennzeichnet. Strukturiert ist die Agrarlandschaft durch Baum- und Strauchhecken, Kleingewässer und Laubgebüsch, wegebegleitende Baumhecken und Alleen sowie Kiefern-mischwälder im Osten und Süden und grabenbegleitende Erlenwaldbereiche im Nordwesten des Standortes.

Durch den Vorhabenträger aktuell beantragt werden insgesamt 9 WEA vom Typ Vestas V172 mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer daraus resultierenden Gesamtbauhöhe von 261 m einschl. Kranstellfläche und Zuwegung.

Die vorliegende Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst gem. § 3 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Schutzgüter im Sinne dieses Gesetzes sind nach § 2 Abs. 1 UVPG (übereinstimmend mit § 1a 9. BImSchV):

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
4. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. Die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens werden in dem vorliegenden UVP-Bericht gem. § 4e i. V. m. Anlage (zu § 4e) der 9. BImSchV dargestellt.

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit:

In Bezug auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, ist auf Grundlage der mit dem Antrag eingereichten Fachgutachten nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben zu negativen erheblichen Auswirkungen führen kann. Die vom Vorhaben unter Berücksichtigung der umgebenden vorhandenen Schallquellen ausgehenden Schallbelastungen der umgebenden Siedlungen bleiben unterhalb der einzuhaltenden Richtwerte. Auch der vom Rotor ausgehende Schattenwurf bleibt innerhalb der erlaubten Grenzen, hierzu jedoch ist in begrenztem Rahmen die zeitweise Abschaltung der Rotoren notwendig. Mit der letzten Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie dem EEG 2023 geht einher, dass die vorgeschriebene Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen mittels roter Befeuerung erst bei Bedarf, d.h. bei tatsächlicher Annäherung eines Luftfahrzeugs, (automatisch) eingeschaltet wird.

2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt Natura 2000:

Tiere: Das Vorhaben befindet sich im erweiterten Umkreis von diversen Natura2000-Gebieten. Eine Bewertung dessen und die Lokalisierung im Vergleich zur Vorhabenfläche erfolgt im Folgenden:

Die Vorhabenfläche befindet sich außerhalb von europäischen Schutzgebieten. Im weiteren Umfeld des Plangebietes existierende Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB bzw. FFH-Gebiete):

-FFH-Gebiet DE 2531-304 Wald und Lindenallee bei Banzin, ca. 1.800 m westlich.

Bei den vorkommenden FFH-Arten handelt es sich ausschließlich um den Eremiten, welcher an alte Baumbestände gebunden ist und sehr geringe Aktionsräume aufweist. Der Erhalt und die Entwicklung von Habitaten des Eremiten können ungeachtet des Vorhabens erfolgen.

-FFH Gebiet DE 2531-303 Schaaletal mit Zuflüssen und nahegelegenen Wäldern und Mooren, ca. 3.500 m nordwestlich.

Bei den vorkommenden FFH-Arten handelt es sich vorwiegend um Tiere, die an Gewässer oder feuchte/nasse Lebensräume gebunden sind. Da die geschützten Tierarten im oder am Wasser leben, ist es ausgeschlossen, dass sie durch das Vorhaben, mit dem keine Eingriffe in die Lebensräume der Arten verbunden sind, erheblich beeinträchtigt werden. Der Erhalt und die Entwicklung eines mit charakteristischen FFH-Arten reich ausgestattetes Fließgewässersystem, welches Gewässer-, Grünland-, Moore- und Wald-LRT aufweist, können ungeachtet des Vorhabens erfolgen.

-FFH-Gebiet DE2632-301 Feldgehölze und Wälder im Raum Pritzier, ca. 5.000 m südöstlich.

Mit dem FFH-Gebiet Feldgehölze und Wälder im Raum Pritzier wird ein landwirtschaftlich geprägtes Gebiet geschützt, welches durch einzeln, verstreut in der offenen Landschaft stehende Alteichen sowie zahlreiche Eichenalleen an Landwegen und Straßen, die Lebensraum für den Großen Eichenbock und Eremiten sind, beeindruckt. Ebenso geschützt wird die FFH-Art Bauchige Windelschnecke, bei der es sich um ein Tier handelt, das an Gewässer bzw. feuchte/nasse Lebensräume gebunden ist. Es handelt sich insgesamt um Arten, die nur ein

schwaches Ausbreitungspotential besitzen. Infolge der Distanz von ca. 5 km und des schwachen Ausbreitungspotentials der Zielarten sind erhebliche Beeinträchtigungen insofern sicher auszuschließen.

Weitere FFH-Gebiete liegen > 5 km vom Vorhaben entfernt. Aufgrund der Distanz von über 5 km können im Vorhinein Einflüsse von dem geplanten Vorhaben auf diese FFH-Gebiete ausgeschlossen werden, da vorwiegend Gewässer mit ihren Lebensräumen und daran gebundenen Arten bewahrt werden sollen. Da von den WEA über diese Distanzen keine relevanten Auswirkungen auf die Habitate ausgehen können und die Arten in der Agrarlandschaft des Vorhabenbereichs keine geeigneten Lebensräume oder Lebensraumbestandteile vorfinden, können Bezüge und Wechselwirkungen ausgeschlossen werden.

Im weiteren Umfeld des Plangebietes existierende Vogelschutzgebiete (SPA):

-SPA DE 2531-401 Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark, ca. 2.500 m nördlich.

Durch das geplante Vorhaben werden keine Lebensräume des SPA getrennt oder zerschnitten. Das Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark liegt nördlich des Vorhabens und erstreckt sich weit in Richtung Nordwesten. Vögel, die in diesem Schutzgebiet beheimatet sind, werden sich vor allem am Verlauf des auch landschaftlich markanten Lebensraumkomplexes orientieren. In dem Gebiet finden die Vögel geeignete Lebensräume vor. Sie sind nicht gezwungen in Richtung Windpark zu fliegen, um beispielsweise von einer Brutstätte aus ein geeignetes Nahrungsbiotop zu erreichen. Optische und/oder akustische Störreize, die sich auf das SPA und seine Zielarten auswirken können, sind nicht zu erwarten. Siedelnde Vögel mit großen Aktionsradien (z.B. Rohrweihe) erfahren aufgrund der Distanz zum Vorhaben keine Störungen am Brutplatz und sind während der Jagd unempfindlich gegenüber WEA.

-SPA DE 2732-473 Mecklenburgisches Elbetal, ca. 3.100 m südlich.

Eine wesentliche Funktion als Nahrungsgebiet für die Zielarten übernimmt der Vorhabenbereich nicht. Je nachdem, mit welcher Ackerfrucht die Felder bestellt sind, bieten die Flächen im Windpark allenfalls temporär gute Jagdmöglichkeiten das jedoch ist in der Regel auch für jeden anderen Landschaftsausschnitt, respektive Windpark in M-V zutreffend. Dauerhaft geeignete Nahrungsbiotope wie großflächiges Grünland (Grünlandvorkommen im 300m-Umfeld der geplanten WEA: ca. 6 ha) fehlen im Plangebiet. Daher sind Zerschneidungseffekte für die genannten Arten durch das Vorhaben nicht erkennbar. Durch das geplante Vorhaben werden keine Lebensräume des SPA getrennt oder zerschnitten. Das Mecklenburgische Elbetal liegt südlich des Vorhabens und erstreckt sich weit in Richtung Südwesten und Südosten. Vögel, die in diesem Schutzgebiet beheimatet sind, werden sich vor allem am Verlauf des auch landschaftlich markanten Lebensraumkomplexes orientieren. In dem Gebiet finden die Vögel geeignete Lebensräume vor. Sie sind nicht gezwungen, in Richtung Windpark zu fliegen. Optische und/oder akustische Störreize, die sich auf das SPA und seine Zielarten auswirken können, sind nicht zu erwarten. Siedelnde Vögel mit großen Aktionsradien erfahren aufgrund der Distanz zum Vorhaben keine Störungen am Brutplatz und sind während der Jagd unempfindlich gegenüber WEA. Hinsichtlich der in Anlage 1 NATURA2000-LVO M-V genannten maßgeblichen Gebietsbestandteile können somit vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen des SPA DE 2732-473 ausgeschlossen werden.

-Weitere SPA-Gebiete liegen > 7 km vom Vorhaben entfernt (s. Abb. 17). Gemäß der AAB-WEA (LUNG M-V 2016) reichen Ausschluss- und Prüfbereiche von Vogelarten bis 7 km. Die hiervon nicht erfassten Kleinvögel leben in der Regel strukturgebunden und weisen daher deutlich geringere Aktionsradien auf. Kleinvögel, die als Zielarten von SPA gelistet sind, beanspruchen insofern überwiegend die im betreffenden Gebiet liegenden, maßgeblichen

Habitats sowie Nahrungsflächen, die sich ggf. auch mehrere hundert Meter, nicht jedoch mehrere Kilometer über die Gebietsgrenze hinaus fortsetzen. Insofern schließt der oben genannte Maximalabstand von 7 km die maximale Aktionsraumausdehnung aller Vögel mit ein. Liegt das zu beurteilende Vorhaben demnach weiter als 7 km von den Grenzen eines oder mehrerer SPA entfernt, sind bereits abstandsbedingt Beeinträchtigungen des Gebietes ausgeschlossen.

Zusammenfassend kann formuliert werden, dass Verbote des besonderen Artenschutzes nicht betroffen sind oder werden durch Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen unterbunden. Prognostizierbare vorhabenbedingte Konfliktpotenziale sind für folgende Arten durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen gänzlich oder auf ein unerhebliches Niveau reduzierbar.

Soweit Verbotstatbestände nicht von vornherein ausgeschlossen sind, kann eine Bebauung des Untersuchungsgebietes sowie der Betrieb der geplanten WEA unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen erfolgen:

- **Gehölzbrüter:** Anwendung des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG: Keine Rodung/Beseitigung /Beschneidung von Gehölzen in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09.
- **Bodenbrüter:** Keine Baufeldfreimachung während der Brutzeit der betroffenen Vogelarten vom 01.03. bis zum 31.07. Eine alternative Bauzeitenregelung ist möglich, wenn benötigte Flächen für Fundamente, Wege, Montage und temporäre Material-, Erdlager usw. außerhalb der Brutzeit von Vegetation befreit und bis zum Baubeginn durch Pflügen oder Eggen vegetationsfrei gehalten werden. Alternativ sind geeignete Vergrämnungsmaßnahmen zur Vermeidung der Ansiedlung von Boden-brütern während der Bauphase anzuwenden. Eine Ausnahme von dieser Bauzeitenregelung kann erfolgen, wenn mittels einer ornithologischen Begutachtung keine Ansiedlungen von Bodenbrütern innerhalb der Baufelder festgestellt werden oder wenn die Bauarbeiten vor der Brutzeit, d.h. vor dem 01.03. beginnen und ohne längere Unterbrechung (> 1 Woche) über die gesamte Brutzeit, also bis mind. 31.07. fortgesetzt werden.
- **Greifvögel und Weißstörche:** Vorübergehende Abschaltung im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt der Windenergieanlagen 8 und 9 gelegen sind. Die geplanten WEA 8 und 9 sind dann bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang in einem Umkreis von 250 m abzuschalten.
- **Fledermäuse:** Pauschale Abschaltung gemäß den Hinweisen der AAB-WEA (LUNG M-V) der WEA 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 vom 01.05. bis zum 30.09. eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei 6,5m/sek Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe, bei Niederschlag 2 mm/h. Aktivitätsabhängige Anpassung ab dem 2. Betriebsjahr auf Grundlage eines freiwilligen 2-jährigen Gondelmonitorings nach BRINKMANN et al 2011 möglich.
- **Amphibien:** Während der Bauarbeiten Amphibienzäune zu den Wanderungszeiten an geeigneter Stelle errichten und regelmäßig kontrollieren. Mit der unteren Naturschutzbehörde ist vor Baubeginn abzustimmen, wo die Zäune errichtet werden und wie die Kontrolle und das Absammeln durchgeführt werden sollen. Vor Baubeginn sollte geprüft werden ob die potenziellen Laichhabitats wasserführend und somit als Lebensraum überhaupt geeignet sind.

Pflanzen: Aufgrund der Herstellung der dauerhaften Zuwegungen zwischen der geplanten WEA 4 und 5 ist die Teilrodung einer nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Baumhecke im Umfang von 126 m² unvermeidbar. Aus der Rodung des genannten gesetzlich geschützten Biotopes resultiert ein Ausgleichsbedarf von 970 m² Eingriffsflächenäquivalente (EFÄ). Dieser ist im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff vorzunehmen. Da das Vorhaben ausschließlich Ackerflächen und Intensivgrünland beansprucht, erübrigt sich eine ausführliche Darstellung des Schutzgutes Pflanzen. Die biologische Vielfalt ist insofern aus botanischer Sicht am geplanten WEA-Standort eingeschränkt.

3 .Eingriffe in Natur und Landschaft durch Flächenversiegelung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. durch eine Ersatzgeldzahlung kompensiert. Für das Landschaftsbild wird eine Ersatzzahlung gemäß Kompensationserlass Windenergie MV in Höhe von 1.312.661 € angesetzt. Als Multifunktionaler Kompensationsbedarf (Biotopansatz) werden 9,7283 ha EFÄ prognostiziert. Die Kompensation des verursachten Eingriffs wird an die Flächenagentur MV übergeben.

4. Die Betroffenheit in Form von Bau- und Bodendenkmalen ist nicht gegeben. Die betreffenden Baudenkmale werden optisch durch umliegende Gebäude und / oder Gehölze gut abgeschirmt bzw. liegen bei ihrer Betrachtung nicht zusammen mit den geplanten Windenergieanlagen in einer Sichtachse.

5. Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ist insgesamt nicht mit negativen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.